

JOSEF ISENSEE

## Integration als Konzept<sup>1</sup>

Es wäre nicht weiter verwunderlich, wenn Sie mich für einen Hochstapler hielten. Denn Hochstapelei bedeutet es eigentlich, das Thema „Integration als Konzept“ zu übernehmen und so den Eindruck zu wecken, als wollte ich ein Konzept präsentieren, somit eine Aufgabe lösen, an der sich Regierungen und Nichtregierungsorganisationen, Betroffene und Sachverständige aller Arten bislang vergeblich abgearbeitet haben. Alle Daten und Argumente, die sie zusammentragen, alle Problemdeutungen und Wegweisungen, Zieleingaben und Visionen ergeben noch kein Konzept.

Doch greife ich gar nicht so hoch, ein solches zu entwickeln. Ich halte mich nur im Vorfeld auf und begnüge mich damit, ein paar einschlägige Kategorien zu klären und einige Vorgaben aufzudecken, die das Grundgesetz für ein mögliches Konzept trifft. Das Grundgesetz beansprucht, die rechtliche Grundordnung des Gemeinwesens zu sein, und es bietet dem staatlichen Leben den rechtlichen Rahmen. Die Aufgabe aber, den Rahmen auszufüllen, überlässt es der gesellschaftlichen Selbstregulierung und der demokratischen Gesetzgebung. Es steckt der politischen Gestaltung Ziele und Grenzen. Aber es ersetzt nicht Politik, zumal in Problembereichen, die es so zur Zeit seiner Entstehung nicht gab und auf die es nicht eigens zugeschnitten ist. Ein ganzheitliches Integrationsprogramm ist nicht zu erwarten.

### I.

Schon der Begriff der Integration versteht sich nicht von selbst, obwohl er, heute in aller Munde, sogar in die Gesetzessprache und in die Ressortbeschreibung von Ministern und Beauftragten eingegangen ist. Politik und Recht haben ihn aus der Staatsrechtslehre übernommen und sich angepasst.

Die klassische Theorie entwarf in der Weimarer Verfassungsära *Rudolf Smend*,<sup>2</sup> der seinerseits die Tradition Hegel'schen Staatsdenkens fortschrieb. Die Integrationslehre wuchs auf dem Boden der Weimarer Republik mit ihren Nöten, angesichts der Verschärfung der politischen Gegensätze und der permanenten Bürgerkriegsgefahr ein

---

<sup>1</sup> Der Beitrag stellt eine ausgearbeitete Fassung der Vortragsfolien dar.

<sup>2</sup> *Rudolf Smend*, Verfassung und Verfassungsrecht (1928), in: *ders.*, Staatsrechtliche Abhandlungen, 2. Aufl., 1968, S. 119 (136 ff.).

Mindestmaß an nationalem Zusammenhalt herzustellen und die Einheit des Gemeinwesens zu retten. Für *Smend* machen Gesetze und Institutionen allein noch keinen Staat. Dieser ist geistige Wirklichkeit, die als solche begriffen und geschaffen wird. Die staatliche Einheit ist ihm kein rechtlich gesicherter, fester Zustand, sondern ein Lebensvorgang, in dem sie sich stetig erneuert. Der Staat lebt durch die Integration seiner Bürger. In dieser Sicht reicht es nicht aus, dass sie in ihrer Gesamtheit über die gemeinsame Staatsangehörigkeit als Volk im Rechtssinne definiert werden; vielmehr müssen sie sich aus freien Stücken zur Willenseinheit der Nation fügen und sich im tagtäglichen Plebiszit (*Ernest Renan*) bewähren.

Das ist nicht die Integration, wie sie von Integrationsministern und Integrationsbeauftragten, mit Integrationskursen und -programmen und in der Intention des Aufenthaltsgesetzes gemeint ist, die darauf ausgehen „die Integration von rechtmäßig auf Dauer im Bundesgebiet lebenden Ausländern in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Bundesrepublik Deutschland“ zu fordern und zu fördern.<sup>3</sup>

Die Unterschiede liegen auf der Hand. Hier geht es nicht um den Staatsbürger, sondern um den gebietsansässigen Ausländer. Bezugsgröße ist nicht die Nation, sondern die Gesellschaft, genauer: die konkreten Lebenskreise, in denen sich der Einzelne bewegt, etwa das nachbarschaftliche, das berufliche, das kulturelle Umfeld. Die Gesellschaft ist der Raum der gelebten grundrechtlichen Freiheit in ihren Akteuren und Handlungen, ihren autonomen Strukturen, daher ihrer Natur nach offen, beweglich, pluralistisch.

Von der Warte der Verfassung gesehen, unterscheidet sich die Integration des Ausländers in das gesellschaftliche Leben nicht wesentlich von der Integration des Inländers, vorausgesetzt allerdings, dass der Ausländer über einen hinlänglich gesicherten aufenthaltsrechtlichen Status verfügt. Der eine wie der andere ist verpflichtet, die Gesetze zu beachten. Der eine wie der andere genießt deren Schutz. Beiden kommt der gleiche Standard an grundrechtlicher Freiheit zu, abgesehen von den maßvollen Modifikationen der Deutschenvorbehalte.

## II.

Der Ausländer ist nicht deshalb, weil er Ausländer ist, orientierungs- und schutzbedürftig, angewiesen auf händchenhaltende Sozialarbeiterinnen und staatlich zugeleitete Fremdenführer. Der Gleichheit in der grundrechtlichen Freiheit korrespondiert die Verfassungserwartung, dass der Ausländer fähig und willens ist, diese Freiheit selbstverantwortlich zu gebrauchen.

Kraft dieser Freiheit bestimmt ein jeder für sich, ob er sich in seine Privatheit zurückzieht oder am gesellschaftlichen Wettbewerb teilnimmt, wie er sein Familien-

---

<sup>3</sup> § 43 Abs. 1 AufenthG.

leben gestaltet und seine Religion ausübt. Ein jeder entscheidet darüber, ob und in welchem Maße er sich in seine soziale Umwelt fügt oder sich von ihr absetzt, sich der Mehrheitsgesellschaft anpasst, in einer minoritären Gruppe aufgeht oder auf einem Dasein nach eigener Fassung besteht. Integration, grundrechtlich gesehen, ist zunächst einmal Sache des Einzelnen.

Die grundrechtliche Freiheit zur Integration erschöpft sich aber auch in selbstbestimmtem Handeln. Sie gewährleistet nicht den gesellschaftlichen Erfolg und sie entlastet nicht vom gesellschaftlichen Risiko. Der Einzelne kann sich entscheiden, persönliche oder geschäftliche Beziehungen zu knüpfen. Ob das aber gelingt, hängt ab von der Zustimmung des anderen, dem seinerseits die gleiche grundrechtliche Freiheit zukommt, Beziehungen aufzunehmen, auszugestalten und zu verweigern. Die Grundrechtsgesellschaft gründet auf allseitiger freier Verständigung und auf offenem Wettbewerb. Kein Grundrechtsträger kann dem anderen seinen Willen aufzwingen, ihn zum Vertragsschluss nötigen und von ihm verlangen, seinen Lebensstil zu übernehmen, seine religiösen Überzeugungen zu teilen und sich seinen sozialen und kulturellen Bedürfnissen anzupassen. Ob und wie die angestrebte Integration gelingt und der Einzelne in der jeweils gewählten sozialen Rolle als Nachbar, als Stellenbewerber, Mitarbeiter, Unternehmer, Mitglied des Sportvereins reüssiert, hängt ab vom Einvernehmen der anderen, die, ihrerseits frei, sich dem Zugang öffnen oder verschließen können. Integration ist also ein wechselseitiger Prozess unter Freien und Gleichen. An ihm sind die Zuwanderer beteiligt wie die Einheimischen.

Prinzipiell besteht die Verfassungserwartung, dass sich die Integration aller, gleich ob Inländer oder Ausländer, im freien Spiel der gesellschaftlichen Kräfte vollzieht, dass bereits die praktische Notwendigkeit die Einzelnen bewegt, in Beziehungen zueinander einzutreten und sich den Gegebenheiten anzupassen, dass gleichwohl einem jeden noch Spielraum verbleibt, Distanz oder Nähe zur sozialen Umwelt zu bestimmen.

### III.

Die Integration in die Gesellschaft ist Sache jedes Einzelnen. Dennoch wird sie heute allgemein auch als Staatsaufgabe gesehen, und zwar zu Recht. Freilich nur als eine „konkurrierende“ Staatsaufgabe, die der Staat aus Achtung vor der Freiheit des Einzelnen nur wahrnehmen darf, wo die spontanen Integrationskräfte der Individuen und der gesellschaftlichen Potenzen versagen. Die staatliche Aktivität hat sich aus dem Subsidiaritätsprinzip zu rechtfertigen.

Dem *Rechtsstaat* obliegt es, die rechtliche Rahmenordnung der Freiheitsausübung für alle, gleich ob Deutsche oder Ausländer, zu gewährleisten und jedermann vor Übergriffen anderer zu bewahren.

Der *Sozialstaat* wird gefordert, wenn die Wettbewerbswirtschaft wie die spontane Solidarität der Gesellschaft nicht genügen, um einem jeden die menschenwürdige

Subsistenz zu verschaffen, wenn der sozial Schwächere des Schutzes vor der Vertragsmacht des Stärkeren bedarf, wenn die grundrechtsautonome Integrationskraft der Gesellschaft ausfällt und Einzelne oder Gruppen verdrängt und ausgestoßen werden. Der Sozialstaat muss verhindern, dass die Gesellschaft an ihren sozialen Gegensätzen zerbricht. Er hat für die Durchlässigkeit der gesellschaftlichen Systeme zu sorgen und damit die rechtlichen wie realen Bedingungen zum gesellschaftlichen Einstieg und Aufstieg für alle nach ihren Neigungen, Fähigkeiten und Leistungen zu sichern. Die Statistik zeigt, dass der Sozialstaat bei Ausländern (genauer: bei bestimmten Gruppen) überproportional gefordert ist, zumal auf den Feldern der Sozialhilfe, der Schule, der Berufsausbildung und der Arbeitsvermittlung. Dennoch handelt es sich nicht um spezifische Probleme von Ausländern; sie treten auch bei Deutschen auf.

#### IV.

Heikler als die sozialen sind die kulturellen Gegensätze der Gesellschaft. Der Sozial- und Leistungsstaat hat Übung, Probleme durch finanzielle Zuwendungen zu lösen, soweit die Probleme mit Geld lösbar sind. Das ist bei den kulturellen Problemen allenfalls marginal der Fall. „Kultur“ sei hier verstanden in einem weiten Sinne, der Lebensformen, Ambiance, Brauchtum, Ethos, Religion und Weltanschauung mit umfasst. In diesem Verständnis löst sich Kultur aus der Sphäre ästhetischer und folkloristischer Harmlosigkeiten und gewinnt politische Brisanz: Kultur, versehen mit der Kraft, den „Kampf der Kulturen“ auszulösen.

Jetzt erheben sich die prekären Fragen, die das Gesetz in seiner abstrakten Allgemeinheit umgeht, denen die politische Diskussion gern ausweicht und die aus den Wahlkämpfen ausgeklammert werden: Wie viel kulturelle Differenz verträgt die deutsche Gesellschaft? Welche Art von Kulturimport ist der deutschen Kultur kompatibel? Bei welchen Personengruppen stoßen Integrationsbemühungen auf (bisher jedenfalls) unüberwindlichen Widerstand?

Widerstand leisten nicht die Ausländer im Allgemeinen. Das Fehlen der Staatsangehörigkeit gibt keine Auskunft über kulturelle Differenzen. Die europäische Unionsbürgerschaft, das Akzessorium der Staatsangehörigkeiten der EU-Mitgliedstaaten darf von vornherein ausscheiden, weil alle der (bisherigen) Mitgliedstaaten demselben kontinentalen Kulturraum angehören. Im Übrigen bilden die Unionsbürger eine *quantité négligable*; bislang leben nur mehr oder weniger als zwei Prozent dauerhaft in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Heimatstaat.<sup>4</sup> Die außereuropäischen Zuwanderer sind unter integrationspolitischen Gesichtspunkten heterogen. Vietnamesen, Chinesen, Lateinamerikaner assimilieren sich zumeist rasch und geräuschlos. Das heutige

---

<sup>4</sup> Vor der EU-Erweiterung des Jahres 2004 lag der Anteil der ausländischen Unionsbürger im mitgliedstaatlichen Durchschnitt bei 1,6 % der Gesamtbevölkerung, indes der Anteil der Nicht-EU-Bürger bei durchschnittlich 3,8 % lag; in Deutschland lagen die Quoten bei 2,3 % und 6,6 %. Zahlen: Vierter Bericht der Kommission über die Unionsbürgerschaft v. 6. 10. 2004 (KOM 2004) 695 endgültig. Annex S. 10.

Dilemma schaffen die Zuwanderer aus muslimischen Ländern. Das ist, bei unserem Thema unvermeidlich, eine grob typisierende Feststellung, die nichts besagt über die einzelnen Biographien der Zuwanderer. Doch selbst die Typisierung bedürfte der Einschränkungen und Modifikationen. So haben sich die Iraner – zu einem erheblichen Teil Opponenten gegen das Ayatollah-Regime – mit ungewöhnlichem Erfolg in das deutsche Erwerbsleben eingefügt. „Die Muslime“ bilden keine homogene Gruppe. Vielmehr zeigen sich vielfältige Unterschiede nach Glaubensrichtung und Glaubenseifer, nach nationaler Herkunft und sozialer Schicht, nach Lebensweise und Einstellung zur westlichen Welt. Doch ungeachtet aller notwendigen Vorbehalte bleibt es bei der typisierenden Feststellung: die letzte Ursache, dass Integration heute zum ungelösten und, soweit absehbar, zum unlösbaren Problem für Deutschland und für die ähnlich betroffenen Länder des abendländischen Kulturkreises geworden ist, liegt an der Integrationsresistenz des Islam, an seinem fundamentalen Widerspruch zum Geist der Moderne (nicht dagegen zu seinen technischen Errungenschaften), zur Säkularität des Staates, zur Verortung der Religion in einer offenen, auf Wettstreit der Geister ausgerichteten pluralistischen Gesellschaft, zur Unterscheidung von Recht und Moral, von Religion und Brauchtum. Im Islam verkörpert sich ein Einheitsdenken, wie es so dem Christentum niemals, auch nicht in seinen frühen Entwicklungsstadien, eigen war, weil es von Anfang an unterschied zwischen dem Reich Gottes und den Reichen dieser Welt, zwischen Gesetz und Gewissen, zwischen dem, was des Cäsars, und dem, was Gottes ist. Das sind jene Unterscheidungen, aus denen in einem langen historischen Prozess die Moderne hervorgegangen ist.

Der Widerspruch löst sich nicht von selbst in der zweiten oder dritten Generation. Er löst sich auch nicht durch Einbürgerung. Im amtlichen Sprachgebrauch gibt es zwei Klassen von Deutschen: die mit und die ohne Migrationshintergrund. Der Widerspruch der Kulturen läuft quer zur Distinktion zwischen Ausländern und Staatsangehörigen. Daher handelt es sich der Sache nach heute eigentlich nicht mehr um ein spezifisches Thema des Ausländerrechts.

Die *political correctness* verwehrt, das Problem der kulturellen Identität und Differenz offen und freimütig zu diskutieren. Ihr widerstrebt, die Differenz überhaupt nur wahrzunehmen. Eine Verdrängungstechnik geht dahin, das kulturelle Problem umzu-  
deuten in ein soziales und darauf zu bauen, es auf dem probaten Wege durch Anwenden der Umverteilungsmaschinerie zu lösen (unbeeindruckt durch die immer wiederkehrende Erfahrung, dass sich die gefährlichste Sorte der Integrationsverweigerer vielfach aus den Oberschichten rekrutiert). Eine andere Argumentation leugnet, dass die kulturelle Identität Deutschlands, so es sie denn überhaupt gebe, rechtlichen Schutz verdiene, dass jedenfalls der Staat gehindert sei, den Schutz zu leisten.

In der Tat ist Kultur keine staatliche Veranstaltung. Kultur entfaltet sich nach ihren eigenen Lebensgesetzen. Sie beansprucht Freiheit und der Staat garantiert sie ihr auch. Gleichwohl ist der Verfassungsstaat Kulturstaat, als solcher nimmt er an ihrer Pflege teil.

Kultur lässt sich nicht in staatliche Grenzen einfangen. Sie steht in weltweiter Kommunikation. Die Besonderheiten der Kulturkreise werden heute zugedeckt von

einer dicken Lage globalamerikanisierten Zivilisationsketschups. Dennoch bleiben die Unterschiede bestehen. Das zeigt gerade der Islam. Das zeigen auch die Nationalstaaten, die auf gemeinsamen Vorgaben gründen, die den Willen zur politischen Einheit nähren: Sprache, Lebensformen, ethische Werte und rechtliche Institutionen, Prägung durch Raum und Geschichte, kollektives Gedächtnis und andere Faktoren, die der Kultur in weitem Verständnis zugehören. Deutschland versteht sich nicht als Provinz einer barrierefreien Weltgesellschaft. Vielmehr, so will es das Grundgesetz, als Nationalstaat unter Nationalstaaten in europäischer Einbindung und Weltoffenheit. Daher bilden die kulturellen Grundlagen der nationalen Einheit die Leitkultur, die der Verfassungsstaat mit seinen begrenzten Mitteln auch gegenüber Millionen Gebietsansässigen aus fremden Kulturräumen gegenüber „kulturellen Minderheiten“ aufrechtzuerhalten und zu pflegen hat.

Wenn in diesem Zusammenhang von Minderheiten die Rede ist, so bedarf es der Klarstellung: es geht nicht um nationale und kulturelle Minderheiten im staats- und völkerrechtlichen Verständnis wie die Dänen und Sorben in Deutschland oder die Deutschen in Italien und Polen. Minderheiten sind autochthone Gruppen von Staatsangehörigen, die sich von der staatstypischen Bevölkerung durch Religion, Sprache oder andere Merkmale unterscheiden. Zuwanderung verschafft keinen Minderheitsstatus. Der Aspekt sei hier vernachlässigt.

## V.

Ausdruck der Leitkultur ist der verfassungsrechtlich gebotene Schutz des Sonntags und der staatlich anerkannten Feiertage, mithin auch der christlichen Feiertage, Derivaten des Christentums im säkularen Gemeinwesen mit rechtlicher Wirkung für alle Bürger, ob Christen oder Nichtchristen. Muslime können nicht aus grundrechtlichen Gleichheitstiteln beanspruchen, dass der Sonntag ganz oder teilweise durch den ihnen heiligen Freitag abgelöst wird oder dass ihr Opfer- und Zuckerfest den gleichen Status erhält wie Weihnachten und Ostern.

Das Schweizer Volk, das im Jahre 2009 das Verbot von Minaretten beschloss, wird des Verstoßes gegen das Menschenrecht der Religionsfreiheit geziehen. Religionsfreiheit bedeutet Selbstbestimmung der Einzelnen und der Gemeinschaften, gemäß ihrem Glauben zu leben. Doch sie entbindet nicht Herrschaft über den öffentlichen Raum im Namen der Religion. Das Minarett ist kein Akt und keine Form der Religionsausübung, sondern eine Demonstration der Präsenz des Islam in dem sozialen Umfeld. Man sage es offen: das Minarett ist ein Herrschaftszeichen. Es greift ein in das Stadtbild und gestaltet es um. Das Stadtbild aber ist Sache der Allgemeinheit. Es entzieht sich der privaten Disposition. Die Gestaltung des Stadtbildes wird nicht von der Religionsfreiheit einzelner Muslime oder eines Moscheevereins abgedeckt, ebenso wenig wie der Bau eines Büroturms von der Berufsfreiheit einer Großbank. Die Eigentums-garantie umschließt zwar die Baufreiheit; aber diese wird bedingt und begrenzt durch

das öffentliche Bauplanungs- und Bauordnungsrecht. Aus den Gleichheitsgrundrechten und Paritätsgarantien der Verfassung können muslimische Organisationen nicht den Anspruch ableiten, dem Kölner Dom eine Moschee gleichen Ausmaßes an die Seite zu stellen. Denn auch der Dom lässt sich rückwirkend nicht allein aus dem heutigen Verständnis der Religionsfreiheit rekonstruieren, obwohl er dem Gottesdienst gewidmet ist. Das mittelalterliche Bauwerk war, aus heutiger Sicht, Erzeugnis der christlichen Allgemeinheit, in der geistliche und politische Kräfte zusammenwirkten, als es galt, den Reliquien der Heiligen Drei Könige den großartigsten Baukörper zu schaffen, aber auch dem Prestigebedürfnis des heiligen Köln im Wettstreit mit anderen Metropolen zu genügen, als Nebeneffekt übrigens auch, wie bei Kirchtürmen üblich, eine effektive Feuerwache zu ermöglichen. Die Vollendung des Doms im 19. Jahrhundert war gemeinsames Werk des sich zu neuer Kraft erhebenden Katholizismus, der romantischen Begeisterung für das Mittelalter und der deutschen Nationalbewegung. Heute ist der Dom zugleich Bischofskirche, städtisches Wahrzeichen, staatliches Denkmal, Weltkulturerbe. Das alles gälte nicht für das Pendant einer Großmoschee. Ob, wo und wie städtebaulich erhebliche Minarette gebaut werden dürfen, entscheidet die Allgemeinheit der Gemeinde nach politischem Ermessen. Dabei sind auch die integrationspolitischen Signal- und Folgewirkungen sowohl auf die Zuwanderer als auch auf die Einheimischen zu berücksichtigen. Eine sachgerechte politische Entscheidung setzt aber eine ehrliche, öffentliche Debatte voraus, in der das Für und Wider freimütig erörtert wird und keine Seite das Anständigkeitsmonopol für sich reklamiert.

## VI.

Die Zuwanderer kommen in den vollen Genuss der Religionsfreiheit als individuelles wie als korporatives Grundrecht. Dagegen erheben sich für den Islam Schwierigkeiten, die Institutionen des Staatskirchenrechts vom Religionsunterricht über die theologischen Fakultäten bis zum Körperschaftsstatus für sich zu nutzen, weil diese, in langer deutscher Geschichte gewachsen, auf die christlichen Kirchen zugeschnitten sind. Auf den Islam, dem kirchenanaloge Organisationsstrukturen abgehen, passen sie nicht. Gleichwohl werden sie heute auf ihre Integrationsstauglichkeit hin geprüft in der Erwartung, man könne sie, sei es auch juristisch gewaltsam, für den Islam zurechtbiegen oder dass sich der Islam für sie verbiege, damit er in die staatskirchenrechtliche Schablone passe. Man täte gut daran, die Finger davon zu lassen.

Religionspolitische Hoffnungen zielen darauf, dass sich auf europäischem Boden ein aufgeklärter Euro-Islam entwickeln werde. Der säkulare Staat vermag ihn nicht zu züchten. Ihm bleibt nur, den Islam, der sich in Deutschland etabliert, zu nehmen, wie er ist, und gemeinsam mit ihm nach neuen Formen zu suchen, die ein friedliches Nebeneinander erleichtern, wenn nicht sogar ein gedeihliches Miteinander fördern.

## VII.

Der Kern der verfassungsrechtlichen Vorgaben liegt in der Polarität von Elternrecht und Schulhoheit, von elterlichem und staatlichem Mandat zur Erziehung.

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“<sup>5</sup> Die Eltern bestimmen Ziele und Wege der Erziehung; sie vermitteln dem Kind die Muttersprache und legen die religiösen, ethischen, lebenspraktischen Grundlagen. In der elterlichen Erziehung regeneriert sich die Kultur des Gemeinwesens. Sie vermag die Besonderheit von Gruppenethos und Milieus zu verstetigen und das Wachstum von Parallelgesellschaften zu fördern. Es liegt an den Zuwanderern aus dem ostanatolischen Bergdorf, ob sie in ihrer Erziehung westlichen Leitbildern folgen oder denen ihrer Herkunft, ob sie ihr Kind auf ein Leben in der deutschen Gesellschaft vorbereiten oder auf ein Leben in der kurdischen Enklave, die sich abschottet von der deutschen Großstadt, zu der sie staats- und völkerrechtlich gehört. Die Eltern entscheiden, mit welchen Kindern ihre Kinder spielen, welche Erwachsenen Einfluss nehmen dürfen, ob sie es in einen deutschen Kindergarten geben oder in eine Koranschule. Damit stellen sie die Weichen zwischen Integration oder Segregation.

Der Staat respektiert die Entscheidung, wie immer sie ausfällt. Das verfassungsrechtlich garantierte Elternrecht hindert ihn, hier mit Rechtszwang zu intervenieren. Auch das Wächteramt, das ihm die Verfassung zuweist,<sup>6</sup> bildet keinen Eingriffstitel. Er kann die Eltern nicht daran hindern, die Nichtmuslime als Feinde Gottes darzustellen und im Umgang mit ihnen das Gebot der *taqûiya* einzuüben, der Verstellung in Feindesland, wie er ihnen auch nicht verbieten kann, das Kind dem Einfluss volkshetzerischer Imame in Moscheen auszusetzen. (Ein anderes Thema ist es, dass er den eingereisten Hasspredigern unter Umständen mit den Mitteln des Aufenthalts-, des Ordnungs- und des Strafrechts das Handwerk legen kann.) Doch lebt das staatliche Wächteramt über die elterliche Erziehung auf, wenn das Kind zu verwaarlosten droht, vollends wenn Rechte des Kindes, die auch die Eltern zu achten haben, gefährdet werden, etwa bei der Genitalverstümmelung von Mädchen oder ihrer Zwangsverheiratung. Hier stößt der grundrechtlich geschützte Sitten- und Religionsimport auf eine unüberwindliche Grenze im deutschen *ordre public*. Das Wächteramt ist ein Medium der Gefahrenabwehr, kein Medium staatlicher Erziehung. Es vermag nicht, das Internum der Familie zu kontrollieren und zu dirigieren. Es vermag auch nicht, die formierten Parallelgesellschaften aufzulösen, deren grundrechtliches Lebenselixier gerade das Elternrecht bildet.

Integration beginnt in der Familie oder sie bricht sich an ihr. Die Familie kann ein offenes Haus sein oder eine feste Burg, eine Operationsbasis, ein Bunker oder ein Gefängnis.

<sup>5</sup> Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG.

<sup>6</sup> Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG.

## VIII.

Dagegen öffnet die allgemeine Schulpflicht die Tore der Kulturghettos, falls es nicht anders geht, auch gewaltsam. Sie erfasst alle Kinder, die der Einheimischen wie der Zugewanderten. Sie fragt nicht nach Staatsangehörigkeit, nach ethnischer Herkunft, sozialer Schicht, Religion. Die Schule ist das wirksamste Integrationsinstrument des Staates, vielleicht das einzige, das nachhaltige Wirkung zeitigt. Daher behält er sich „die für alle gemeinsame Grundschule“<sup>7</sup> vor, die nicht durch die Privatschule und nicht durch Privatunterricht ersetzt werden kann. Denn, so das Bundesverfassungsgericht, „soziale Kompetenz im Umgang auch mit Andersdenkenden, gelebte Toleranz, Durchsetzungsvermögen und Selbstbehauptung einer von der Mehrheit abweichenden Überzeugung können effektiver eingeübt werden, wenn Kontakte mit der Gesellschaft und den in ihr vertretenen Auffassungen nicht nur gelegentlich stattfinden, sondern Teil einer mit dem regelmäßigen Schulbesuch verbundenen Alltagserfahrung sind“.<sup>8</sup>

Von jeher hatte die öffentliche Schule den Auftrag, über gemeinsame Bildung die konfessionell, ständisch, politisch geteilte Gesellschaft zu einen, soziale Chancengleichheit herbeizuführen und nationalen Zusammenhalt zu stiften. Der Auftrag bewegte sich innerhalb der deutschen Gesellschaft, die über alle Widersprüche hinweg jedenfalls durch die gemeinsame Sprache geeint war. Selbst diese Gemeinsamkeit kann bei den Kindern von Zuwanderern nicht allgemein vorausgesetzt werden. Die Unterrichtssprache aber ist Deutsch. Wenn das Kind die notwendigen Sprachkenntnisse nicht bereits mitbringt, muss die Schule sie nachträglich aufbauen. Sie holt die Kinder dort ab, wo sie sich von Haus aus befinden. Das bedarf unterschiedlicher pädagogischer Anstrengungen. Doch die Erziehungsziele sind für die Schüler jedweder Herkunft die gleichen. Das gilt nicht allein für die Sprachkompetenz, hier aber in besonderem Maße. Die Schule hat jedes Kind dahin zu führen, dass es mit Aussicht auf Erfolg am Unterricht teilnehmen kann und künftig befähigt sein wird, in Deutschland mitzureden. Die Schule trägt Mitverantwortung dafür, dass die deutsche Spracheinheit gesichert und erneuert wird. Darin liegt kein Hindernis, dass die Schule zusätzlich muttersprachlichen Unterricht erteilt. Das ist freilich keine Rechtspflicht, sondern lediglich *nobile officium*, und das auch nur unter der Bedingung, dass der Erwerb deutscher Sprachkompetenz darunter nicht leidet.

In der Ausübung seiner Schulhoheit erweist sich der Rechtsstaat als sittlicher Staat. Er bringt das allgemeine Ethos zur Geltung, das ein gedeihliches Zusammenleben in Verschiedenheit ermöglicht und die Einheit des Gemeinwesens gegenüber den Fliehkräften der Gesellschaft sichert, ein Ethos, das Selbstbehauptung, Rücksichtnahme und Gemeinsinn verbindet, das die Fähigkeit gibt, die eigene Freiheit verantwortlich auszuüben und die Freiheit des anderen zu ertragen, auch dann, wenn ihre Ausübung schmerzt.

---

<sup>7</sup> Art. 146 Abs. 1 S. 2 WRV.

<sup>8</sup> BVerfGK 1, 141 (143).

Die Demokratie legt ihr Schulprogramm für alle Schüler einheitlich fest nach verallgemeinerungsfähigen Maßstäben. Zu den verfassungsrechtlichen Vorgaben gehören die staatliche Pflicht zur religiösen Neutralität und das Gebot der Toleranz. „Die mit dem Besuch der Schule gleichwohl verbundene Konfrontation mit den Auffassungen und Wertvorstellungen einer zunehmend säkular geprägten pluralistischen Gesellschaft ist Schülern wie Eltern trotz des Widerspruchs zu ihren eigenen religiösen Überzeugungen zuzumuten.“<sup>9</sup>

Der Unterricht löst sich nicht auf in rechtliche und kulturelle Beliebigkeiten und das Schulhaus wandelt sich nicht zur Multi-Kulti-Agentur. Was die Schule lehren und anstreben soll, ergibt sich aus dem deutschen Recht sowie aus der deutschen, sohin weltzugewandten Kultur. Die leibliche, seelische und gesellschaftliche Tüchtigkeit, zu der die Schule den Schülern verhelfen soll, hat sich in der offenen Gesellschaft zu bewähren, die nicht nur nach außen zu anderen Ländern offen ist, sondern auch offen im Innern, wo keine kulturellen Demarkationslinien gelten dürfen. Eben deshalb missachtet die Schule ihren Erziehungsauftrag, wenn sie ihren für alle geltenden Anspruch zurücknimmt, sowie sie auf den Widerstand von Immigranten aus fremder Kultur stößt, die unter Berufung auf ihr Elternrecht zu religiöser Erziehung verlangen, dass ihre Tochter vom koedukativen Sport- und Schwimmunterricht, vom Sexualkundeunterricht oder vom Klassenausflug freigestellt und unter Sonderrecht nach dem Frauenbild der Scharia gestellt wird. Am verfassungsrechtlich verankerten Erziehungsauftrag des Staates brechen sich die Sonderwünsche und Abwehransprüche der Eltern. Das grundrechtlich gewährleistete Elternrecht trifft auf eine unüberwindliche Grenze.

Freilich muss sich manches Unterrichtsprogramm auf seine allgemeine Zumutbarkeit für Schüler und Eltern, mit oder ohne Migrationshintergrund, überprüfen lassen, und das nicht allein in den heiklen Fragen der Sexualerziehung. Falls die Schule den türkischen Schüler zu Recht vom Sexualkundeunterricht dispensiert, darf sie diesen auch den deutschen Schülern nicht aufzwingen. Es gibt nicht zweierlei Unterrichts- und Erziehungsziele. Es gibt nicht zweierlei Recht für deutsche und für türkische Kinder. Wenn die Schule konsequent bleibt und nicht in eine bequeme, permissive Dispenspraxis ausweicht, leistet sie heilsame Integrationsarbeit. Sie vermittelt dem Schüler, der in einer arabischen Enklave in Bad Godesberg aufwächst, die Erfahrung der Rechtsgleichheit und sorgt dafür, dass er sich als Person anerkannt sieht, dass er Gunst und Last der hiesigen Rechtsordnung am eigenen Leibe erlebt. Das ist eine gute Vorbereitung dafür, dass er bei Erreichung der Volljährigkeit die Freiheit ausüben kann, die das deutsche Recht ihm bietet, dass er sich nicht wehrlos den familiären Dauervormündern unterwerfen, nicht dem Zwang des Clans beugen muss, sondern selbstverantwortlich entscheiden kann, welche der nebeneinander bestehenden Lebensformen er für sich wählt, für welche Staatsangehörigkeit er optiert, schließlich sogar, ob und wen er heiratet. Freilich hat die öffentliche Schule nicht die Aufgabe, die Kinder gegen ihre Eltern aufzuhetzen, paternalistische Familienverbände durch In-

---

<sup>9</sup> BVerfGK 1, 141 (144).

doktrination aufzubrechen, fremdes Ethos zu diskreditieren und die Einwanderer moralisch wie kulturell zu entwurzeln. Derartige Versuche stießen auf unüberwindlichen Widerstand in den Grundrechten. Doch darum darf der Staat nicht seinen eigenen Erziehungsauftrag zurücknehmen und den Widerspruch zu fremdem Ethos aus Takt- und Toleranzerwägungen scheuen aus Sorge, Anstoß zu erregen, das Leitbild des Grundgesetzes schamhaft verhüllen, jenes Leitbild von Selbstbestimmung und Selbstbindung des Individuums, der Gleichheit aller Menschen, der Gleichberechtigung von Mann und Frau, vollends das Leitbild von Ehe und Familie, das all diese Grundsätze in sich vereinigt.

## IX.

Die öffentliche Schule in Deutschland braucht nicht hinzunehmen, dass sich die afghanische Schülerin unter Berufung auf Religion oder Brauchtum des Heimatlandes vollständig in der Burka verhüllt, ihr Gesicht vor Lehrern und Mitschülern versteckt und so aus der schulischen Kommunikation ausschert. Vollends brauchen Schüler wie Eltern nicht zu dulden, dass die Lehrerin im Unterricht das muslimische Kopftuch trägt oder gar ihrerseits sich bis auf Augenschlitze vollständig verschleiert. Sie kann sich hier nicht auf ihre grundrechtliche Freiheit zur Religionsausübung und zur privaten Selbstdarstellung berufen. Der Unterricht ist grundrechtsgebundene Ausübung deutscher Schulhoheit und nicht Gegenstand privater Selbstverwirklichung, weder auf religiösem noch auf modischem Gebiet. Damit ihr Kopftuch und Schleier verwehrt werden, braucht es nicht erst zum Konflikt mit Schülern und Eltern zu kommen. Die Amtspflichten der Lehrerin erschöpfen sich nicht darin, Rechtsverstöße zu unterlassen. Vielmehr ist es Amtspflicht, bereits den bösen Schein zu vermeiden, dass sie die deutschen Unterrichtsziele nicht sachgerecht und nicht glaubwürdig umsetze oder dass sie sich von der deutschen Kultur distanzieren, die sie doch vermitteln soll. Zu den pädagogischen Erfordernissen gehört Toleranz. Aufgabe der Lehrerin an der öffentlichen Schule ist es, Toleranz zu lehren und zu üben, nicht aber, sie für ihre Person in Anspruch zu nehmen und ihrerseits die Toleranz der Schüler und der Eltern zu strapazieren, die ihr ausgesetzt sind. Ob sie es will oder nicht: kraft ihres Amtes ist sie den Schülern Vorbild. Was aber die legitime Vorbildfunktion ausmacht, das beantwortet sich nicht aus subjektiven Leitvorstellungen der Lehrperson, sondern aus der deutschen Leitkultur, die sich im Erziehungsauftrag der Schule zur Geltung bringt.

## X.

Die schulische Erziehung gewinnt an Bedeutung (wenn auch nicht unbedingt an Wirksamkeit) dadurch, dass der Erwerb des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts sich nicht mehr ausschließlich auf dem *ius sanguinis* gründet, sondern nunmehr auch dem

*ius soli* Raum gibt, also Kinder ausländischer Eltern, die im Inland geboren werden, unter bestimmten Voraussetzungen die deutsche (Zweit-)Staatsangehörigkeit erwerben können. Während der hergebrachte Erwerbstatbestand der Geburt als Kind deutscher Eltern voraussetzt, dass in der Regel die primäre Integrationsleistung im Elternhaus erfolgt, die öffentliche Schule dagegen nur ergänzend und ausgleichend hinzutritt, fällt bei Kindern ausländischer Eltern in der Regel diese elterliche Vorleistung aus. Die Schule trägt nahezu die ganze Last der Integration, wie sich zeigt, eine Überlast.

## XI.

Integration bedeutet nicht Selbstpreisgabe deutscher Identität, sondern ihre Bewahrung in Offenheit zu anderen. Das bedeutet auch die Wahrung der inneren Rechtseinheit, die ihrem Wesen nach Einheit der amtlichen Rechtsinterpretation ist. Im Pluralismus der Rechtskulturen wird die deutsche nicht in sich pluralistisch. Sie spaltet sich nicht auf nach dem Selbstverständnis der Einheimischen und der Zugewanderten. Die deutschen Gerichte bieten nicht die freie Wahl zwischen Familienrecht deutscher Observanz und einem solchen nach Maßgabe der Scharia. Das Tötungsverbot wird nicht aufgeweicht zugunsten des muslimischen Mörders, der sich am Schänder der Familienehre rächt oder der den Apostaten für seinen Abfall vom Islam bestraft. Der Straftatbestand der Religionsbeschimpfung wird nicht nach zweierlei Maß interpretiert, je nachdem, ob es sich um das jedweder Schmähung ausgesetzte, Kummer gewohnte Christentum handelt oder um den hypersensiblen Islam. Die grundrechtlichen Abwehrrechte und Schutzpflichten sind nach Orient und Okzident nicht verschieden auszulegen.

Gleichwohl regen sich längst in Deutschland wie im übrigen Europa Strebungen, die Rechtseinheit und Rechtsgleichheit im Namen der Toleranz aufzulösen. Der weltweite islamische Terror gegen die dänischen Karikaturen verstärkt diese Bestrebungen. So mancher, der sich heute seiner rechtlichen Sensibilität und seiner Toleranz rühmt, hat schlicht Angst, ihm könne das Los eines niederländischen Filmemachers oder eines dänischen Karikaturisten widerfahren. Der Rechtskultur des Westens zittern die Knie.

## XII.

Die Deutschen sind noch aus einem zusätzlichen Grunde unsicher. An ihrem historischen Trauma leidend, haben sie Not, sich selbst zu akzeptieren, wie sie von Geschichte und Lage nun einmal sind. Nationale Verklemmtheit und Anwandlungen von Selbstflucht und Selbsthass erklären Verdrängungen, Wahrnehmungsstörungen, Tabus der Integrationsdebatte. Nun, da diese Debatte endlich öffentlich geführt wird, kommen die Deutschen vielleicht sogar am Ende mit sich selbst ins Reine.